

Satzung des  
STREETBOLZER e.V.

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Streetbolzer.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und führt danach den Zusatz e. V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von sozialen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen;
  - die Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe von Kindern und Jugendlichen;
  - die Vermittlung von Bildungsinhalten und die Förderung eigener Stärken und Talente von Kindern und Jugendlichen;
  - die Förderung und Stärkung gesellschaftlicher Integration und interkultureller Kompetenz.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - stadtteilübergreifendes Veranstalten von Straßenfußball;
  - kulturelle Interaktion und internationale Begegnung von Kindern und Jugendlichen;
  - die Anleitung von Kindern und Jugendlichen bei der selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von (Medien-)Projekten und (Sport-)Veranstaltungen;
  - die Vermittlung von Medienkompetenz insbesondere bei der Nutzung 'neuer' Medien;
  - die Schaffung einer konstruktiven Konfliktkultur unter der Beachtung des FAIR PLAY im sportlichen und gesellschaftlichen Miteinander.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### §4 Organe des Vereins

Organe der Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern sowie einem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel über:
  - Aufgaben des Vereins
  - Jahresplanung
  - Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins.

## § 7 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an FSC Dynamo Windrad Kassel e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Mustafa Gündar

---

Jannick Müller

---

David Zabel

---

Jakob Baier

---

Sabine Pach

---

Armin Herdegen

---

Boris Mijatovic

---

Marco Krummenacher

Kassel, 2. Februar 2014